

Haushaltssatzung

der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 24.02.2022 i.V.m. Beitrittsbeschluss vom 12.05.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, erlassen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	75.485.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.739.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.385.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.096.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.955.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.955.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.471.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **1.083.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **13.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

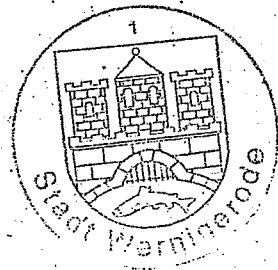
- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |

§ 6

Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3.000.000 Euro übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen sowie Mindererträge bzw. Minderauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.2 und Nr.3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 500.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
3. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 50.000 Euro nicht übersteigen.

Wernigerode, 12.05.2022



Peter Gaffert
Oberbürgermeister